

Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth. Liudgeri-Kirchengemeinde Hesel

Diese Ordnung für die Konfirmandenarbeit der Evangelisch-lutherischen Liudgeri - Kirchengemeinde Hesel legt die Grundlagen, Ziele und Bedingungen der Konfirmandenarbeit in dieser Kirchengemeinde fest.

I. Grundsätze

Die Konfirmandenarbeit ist eine zentrale Aufgabe und ein wesentliches Bildungsangebot der Kirchengemeinde. Gemeinsam mit Eltern und Paten hat die Kirchengemeinde bei der Taufe von Säuglingen und Kleinkindern die Verantwortung übernommen, Kinder und Jugendliche auf dem Weg des Glaubens zu begleiten.

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ Matthäus 28₁₈₋₂₀

Die Kirchengemeinde lädt alle getauften und noch nicht getauften Kinder und Jugendlichen ein, gemeinsam zu erfahren und zu fragen, was es bedeutet, getauft zu sein, an Jesus Christus zu glauben und als Christin oder als Christ zu leben.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen vertraut werden mit der biblischen Botschaft und dem christlichen Glauben, sowie mit dem Leben in der Gemeinschaft der Kirche und im Alltag der Welt. Dabei ist es wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen die Konfirmandenarbeit nicht als eine isolierte Veranstaltung erleben, sondern während der Konfirmandenzeit möglichst viel vom Leben der Gemeinde kennen lernen.

Die Gemeinde möchte die Kinder und Jugendlichen durch die Konfirmandenarbeit auskunfts- und sprachfähig machen im Glauben. Die Konfirmandenarbeit soll sie befähigen, eigenverantwortlich als Christinnen und Christen zu leben und auskunftsfähig zu sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben:

„Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“ 1. Petrus 3₁₅

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmandinnen und Konfirmanden bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen, ihr Vertrauen in den dreieinigen Gott zu setzen, auf dessen Namen sie getauft worden sind. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden.

Danach wird ihnen der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

Gott spricht: „Ich will dich segnen und du sollst ein Segen sein.“ (1. Mose 12, 2)

II. Anmeldung

Die Kinder werden rechtzeitig vor Beginn einer neuen Konfirmandenzeit im Gemeindebrief zum „Konfitje“ eingeladen. Sofern ihre Daten der Kirchengemeinde vorliegen, werden sie dazu persönlich angeschrieben. Dabei werden sie gebeten, sich für die Teilnahme im Gemeindebüro verbindlich anzumelden. Wenn die Kinder bereits getauft sind, sollen sie der Anmeldung eine

Kopie der Taufbescheinigung beilegen. Ihre Erziehungsberechtigten werden zu einem Informationsabend eingeladen.

Bei ihrer Anmeldung bestätigen die Kinder und ihre Erziehungsberechtigten schriftlich, dass sie die Ordnung für die Konfirmandenarbeit zur Kenntnis nehmen und anerkennen. Diese Ordnung für die Konfirmandenarbeit kann auf der Homepage der Kirchengemeinde (unter „www.kirche-hesel.de“) eingesehen werden und ist im Gemeindebüro, Kirchstraße 21, zu erhalten.

Beim Elternabend wird über Form, Inhalt (Themenplan), Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert. Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit wird dabei zusammengefasst und kurz erläutert.

Zu Beginn der Konfirmandenzeit werden die neuen Konfirmandinnen und Konfirmanden in einem besonderen Gottesdienst der Gemeinde begrüßt („Begrüßungs-Gottesdienst“).

III. Dauer

Die Konfirmandenzeit beginnt in der Regel etwa 4 Wochen vor dem Ende der 6. Klasse (vor dem Beginn der Sommerferien) und erstreckt sich kontinuierlich über etwa 20 Monate. Sie schließt mit der im achten Schuljahr stattfindenden Konfirmation ab, die am Sonntag Palmarum oder am Sonntag davor (ein bzw. zwei Sonntage vor Ostern) gefeiert werden soll. In den Ferien und an schulfreien Tagen, die für den ganzen Landkreis Leer gelten, findet kein Konfirmandenunterricht statt.

IV. Organisationsform

Zur Konfirmandenarbeit gehören der Unterricht und weitere Arbeitsformen wie Freizeiten, Exkursionen, Projekte und Konfirmandentage. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Der Unterricht umfasst insgesamt etwa 90 Stunden. Ein Konfirmandentag und jeder Tag einer Konfirmandenfreizeit wird dabei mit jeweils max. acht Stunden auf die Gesamtstundenzahl angerechnet. Ein genauer Terminplan wird beim ersten Elternabend verteilt.

Beim Fehlen im Unterricht legt die Konfirmandin oder der Konfirmand in der nächsten Stunde eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

An den Kosten der Konfirmandenzeit (insbesondere für Unterrichtsmaterial und die Konfirmandenfreizeiten) beteiligen sich die Eltern mit einem finanziellen Beitrag. Die Kirchengemeinde bezuschusst die Konfirmandenzeit aller Teilnehmenden. Damit niemand aus finanziellen Gründen dabei fehlt, kann ein weiterer Zuschuss beantragt werden.

Während der Konfirmandenzeit finden zwei mehrtägige Freizeiten statt.

Wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand aus wichtigen Gründen nicht an einer Konfirmandenfreizeit teilnehmen kann, teilt sie oder er dies so frühzeitig wie möglich dem Pastor oder der Pastorin mit, damit eine Alternative vereinbart werden kann. Falls für die Konfirmandenfreizeit eine Beurlaubung vom Schulunterricht erforderlich ist, beantragen die Erziehungsberechtigten sie rechtzeitig bei der Schule. Bei Bedarf stellt das Pfarramt ihnen Vorlagen dafür zur Verfügung. Über die Freizeiten werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie ihre Erziehungsberechtigten vorher näher informiert.

V. Arbeitsmittel

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden benötigen folgende Arbeitsmittel:

- eine Bibel (Übersetzung Martin Luthers oder Gute Nachricht)
- ein Evangelisches Gesangbuch (Ausgabe für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Niedersachsen und für die Bremische Evangelische Kirche, ab 1994)
- eine A 4 – Mappe
- Stifte

Die Kosten für Unterrichtsmaterialien (z.B. Kopien) werden auf alle Konfirmanden umgelegt.

VI. Themen und Inhalte

„Lernen, was es heißt, als Christ in unserer Zeit zu leben“

Die Konfirmandenarbeit ist insbesondere ein Bildungsangebot an heranwachsende Jugendliche, das deren Perspektive und Lebenswelt mit den Biblischen Inhalten, und mit den Traditionen, Ritualen und aktuellen Lebensbezügen der christlichen Gemeinde verschränkt.

Die Jugendlichen erweitern ihr Wissen über den christlichen Glauben und seine Traditionen. Sie werden darin unterstützt, sich selbst religiöses Wissen anzueignen und dieses mit ihrer aktuellen Lebenssituation in Verbindung zu setzen. Sie lernen mit der Bibel umzugehen und ihre Aussagen auf ihr Leben zu beziehen.

Zum Wissen gehören folgende zentralen Texte der Tradition, die sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden auswendig aneignen sollen:

- das Vaterunser (Evangelisches Gesangbuch = EG 011),
- das Apostolische Glaubensbekenntnis (EG 06.1),
- die Zehn Gebote (EG 796),
- der Taufbefehl (Matthäus 28,18-20) und Markus 16,16 (EG 806.4)
- die Einsetzungsworte zum Heiligen Abendmahl (EG 806.5),
- Psalm 23 (EG 711)
- der eigene Konfirmationsspruch
- zwei Strophen vom Lied „Komm, Herr, segne uns“ (EG 170), „Bewahre uns, Gott“ (EG 171) oder „Mein Schöpfer, steh mir bei (EG 565)

[ggf. den Irischen Reisesegen (EG 922) oder die Reihenfolge der Bücher der Bibel]

Die Konfirmandenarbeit beinhaltet v.a. die folgenden Themenbereiche:

1. Unsere Gruppe, unsere Gemeinde, unsere Kirche
2. Gottesdienst und Kirchenjahr
3. Ausdrucksformen des Glaubens (v.a. Taufe, Gebet, Bekenntnis, Beichte, Abendmahl und Konfirmation)
4. Grundtexte des Glaubens aus Bibel und Katechismus
5. Der dreieinige Gott – Vater, Sohn und Heiliger Geist
6. Leiden und Sterben, Tod und ewiges Leben
7. Diakonie und Weltverantwortung

Lernen mit Kopf, Herz und Hand:

Die Jugendlichen entdecken, entwickeln und gestalten christliches Leben. Sie werden ermutigt und gestärkt, ihr Christsein konkret werden zu lassen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Feier von Gottesdiensten und Andachten
- Gebet und Stillezeiten
- die Feier der Taufe und des Abendmahles,
- Gelingendes Leben in der Nachfolge Christi
- der Umgang mit Liebe, Freude, Hoffnung
- der Umgang mit Scheitern, Schuld und Vergebung
- der Einsatz für Benachteiligte.

Die Jugendlichen erleben und gestalten Gemeinschaft. In der Gruppe lernen sie einen angemessenen Umgang mit anderen, entdecken Formen des Zusammenlebens, üben Toleranz und gegenseitige Achtung. Zudem können sie ihre Rolle in der Gemeinschaft finden, wahrnehmen, reflektieren und ggf. verändern.

In der Konfirmandenzeit bilden die Jugendlichen ihr Selbstwertgefühl, ihre Identität und ihren Charakter weiter aus. Dazu gehört, dass die Jugendlichen ihre Gaben entdecken und entfalten, sich von Gott angenommen und geliebt erfahren, durch spirituelle Angebote ihre Gottesbeziehung festigen, ihre Balance von eigener Wertschätzung und Verantwortung für sich und andere finden.

VII. Teilnahme am Gottesdienst, Taufe und Heiliges Abendmahl

Der Gottesdienst

Um mit dem gottesdienstlichen Leben vertraut zu werden, nehmen die Konfirmandinnen und Konfirmanden regelmäßig an Gottesdiensten teil. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden an den Gottesdiensten teilzunehmen. Die Kirchengemeinde, die Region und der Kirchenkreis bieten regelmäßig Familien- und Jugendgottesdienste an. Auch dabei sind Eltern und Geschwister herzlich willkommen.

Gottesdienste müssen mit einer Unterschrift oder einem Stempel belegt werden, wenn sie auf der Gottesdienstkarte mitzählen sollen.

Nach Absprache mit den Unterrichtenden und den beim Gottesdienst Verantwortlichen können Konfirmandinnen und Konfirmanden in der eigenen Kirchengemeinde Gottesdienste nach ihren Gaben und Möglichkeiten mitgestalten. Je nach Intensität ihrer Mitwirkung erhalten sie pro Gottesdienst zwischen 2 und 7 Punkten. Im ersten Jahr sollen sie 60 Punkte sammeln, bis zum Vorstellungsgottesdienst insgesamt 100 Punkte.

Die Taufe

Die Taufe ist die Voraussetzung für die Einladung zum Abendmahl.

Deshalb lädt die Gemeinde nach der Bearbeitung des Themas Taufe im Unterricht alle noch nicht getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden zu einem Taufgottesdienst ein. Dazu führt der Pastor oder die Pastorin vorher ein Gespräch mit ihnen und ihren Erziehungsberechtigten.

Das Abendmahl

Die getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden erhalten zu Beginn ihrer Konfirmandenzeit eine Einführung in die Bedeutung und Praxis des Abendmahls. Danach sind sie zum Abendmahl zugelassen und grundsätzlich mit eingeladen.

VIII. Eltern und Erziehungsberechtigte

Bei der Anmeldung ihres Kindes zur Konfirmandenzeit erklären die Erziehungsberechtigten sich damit einverstanden, dass ihr Kind konfirmiert wird, wenn es das möchte. Sie sind dazu bereit, ihr Kind während seiner Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten und aktiv daran Anteil zu nehmen, was es in dieser Zeit beschäftigt. Darum unterstützen sie ihr Kind nach besten Kräften und helfen ihm dabei, seine Ziele auch zu erreichen.

Während der Konfirmandenzeit finden mindestens zwei Elternabende statt. Es wird erwartet, dass jedes Kind durch mindestens eine erziehungsberechtigte Person vertreten ist oder begleitet wird.

Eine aktive Mitarbeit von Eltern (z.B. bei Exkursionen und Projekten) ist sehr willkommen.

IX. Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit

In der Schlussphase ihrer Konfirmandenzeit bereiten die Konfirmandinnen und Konfirmanden einen Gottesdienst vor und stellen sich darin der Gemeinde als zu Konfirmierende vor („Vorstellungs-Gottesdienst“).

Außerdem wird bei einem Elternabend oder Konfirmandennachmittag Wesentliches aus der Konfirmandenarbeit wiederholt, wobei die Jugendlichen ihre erworbenen Einsichten und Kenntnisse einbringen. Zu dieser Prüfung sind die Erziehungsberechtigten, Patinnen und Paten sowie Mitglieder des Kirchenvorstands eingeladen.

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

X. Konfirmation

Die Konfirmation setzt die Taufe voraus.

Das Pfarramt entscheidet in Absprache mit den beruflich Unterrichtenden und nach Beratung mit dem Kirchenvorstand über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation muss versagt werden, wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand das christliche Bekenntnis ablehnt.

Die Zulassung zur Konfirmation soll versagt werden, wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt hat (mehr als ein Drittel),
- diese Ordnung – trotz mehrfacher Gespräche – beharrlich verletzt,
- oder wenn besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die Gründe für eine Versagung der Zulassung zur Konfirmation werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Bevor die Zulassung zur Konfirmation versagt werden kann, ist

- durch die unterrichtende Person mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden sowie den Erziehungsberechtigten ein eingehendes Gespräch zu führen
- und zu jedem Einzelfall die Auffassung des Kirchenvorstandes einzuholen.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde beim Superintendenten oder der Superintendentin und gegen dessen oder deren Entscheidung weitere Beschwerde beim Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.

XI. Beschluss über die Ordnung

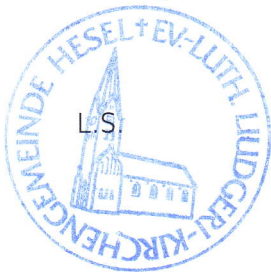
Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 28. Januar 2015 gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), beschlossen. Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang 2015-2017.

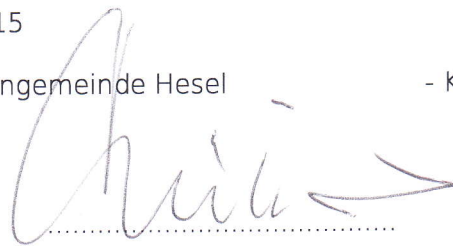
Eine Einführung und Genehmigung anderer und ergänzender Organisationsformen schließt diese Ordnung nicht grundsätzlich aus.

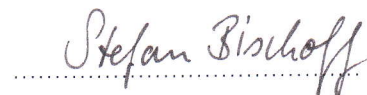
Hesel, den 28. Januar 2015

Ev.-luth. Liudgeri - Kirchengemeinde Hesel

- Kirchenvorstand und Pfarramt -



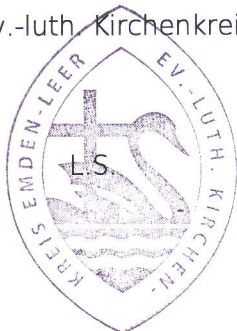

.....
Vorsitzender

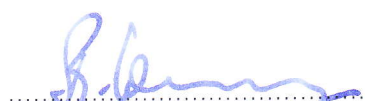

.....
Pastor

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 09. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), genehmigt.

Leer, den

Ev.-luth. Kirchenkreis Emden-Leer




.....
Vorsitzender


.....
Kirchenkreisvorsteher/in